

Betreff:**Auftreten des Eichen-Prozessspinners in Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

23.03.2021

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.03.2021 (21-15534) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Im Verlauf der Beobachtungen im Rahmen der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (folgend „EPS“) konnte 2020 ein weiterer Anstieg der Fundorte (Befallstellen) innerhalb des Stadtgebiets festgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Fundort sowohl mehrere Eichen als auch mehrere EPS-Nester je Eichbaum umfassen kann.

Zur besseren Anschaulichkeit liegen dieser Mitteilung Übersichtskarten zum EPS-Befall 2016, 2020 sowie in Zusammenfassung der Jahre 2016 - 2020 an.

Bestätigte Befallstellen des Eichenprozessionsspinners im Stadtgebiet Braunschweig:

2016	18 Befallstellen
2017	13 Befallstellen
2018	48 Befallstellen
2019	67 Befallstellen
2020	77 Befallstellen

Der Verfahrensablauf zur Meldung von EPS an die Verwaltung wird wie in jedem Jahr über die Pressestelle an die Medien und somit an die Bürger*innen weitergegeben.

Die Verdachtsmeldungen erreichen die Fachverwaltung über das Portal der Bürger*inneninformation sowie auf direktem Wege via E-Mail und Telefon.

Innerhalb der Verwaltung wurde der Verfahrensablauf in den vergangenen Jahren durch entsprechende Rundschreiben bekannt gemacht: bei Verdacht auf EPS-Befall erfolgt eine Meldung an die zuständige Verwaltungseinheit, die den Verdachtsfall spätestens am Tag nach Eingang der Meldung kontrolliert und ggf. notwendige Absperrmaßnahmen, Information der Verantwortlichen vor Ort (Kitas, Schulen etc.) vornimmt und die Beseitigung des EPS veranlasst.

Zu Frage 2.:

Die Beseitigung erfolgt gemäß des durch die Verwaltung entwickelten Maßnahmen-Stufenplans, der fünf Maßnahmenkategorien enthält und das gesamte Stadtgebiet umfasst. Dieser Stufenplan wurde bereits 2012 mit Mitteilung an den Grünflächenausschuss aufgestellt und im März 2016 mit jeweiliger Information an den GA ergänzt (s. Anlage).

In nicht besiedelten Bereichen greift demnach die Maßnahmenkategorie 1 oder 2; hier erfolgt neben der Aufstellung von Hinweisschildern keine Bekämpfung des EPS.

Die Anpassung der diesjährigen Bekämpfungsstrategie erfolgte nach Analyse und Evaluierung des vorjährigen EPS-Geschehens auch unter Beteiligung des Julius-Kühn-Instituts und der niedersächsischen Landesforsten.

Eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) durch das Bakterium *thuringiensis* oder mittels Nematoden ist daher auch in diesem Jahr nicht vorgesehen.

Deren Anwendung erscheint aufgrund der hierfür notwendig zu berücksichtigenden äußeren Parameter in der Realisierung problematisch. Auch wären die hierbei auftretenden Kollateralschäden an Teilen der Insektenfauna aus Sicht der Verwaltung zum gegebenen Zeitpunkt nicht verhältnismäßig. Die bislang erfolgreiche Anwendung der herkömmlichen mechanischen Bekämpfungsmethoden erforderte bislang keine Auslösung der in der „Maßnahmenkategorie 5“ beschriebenen prophylaktischen Vorgehensweise durch Einsatz eines Bekämpfungsmittels nach Biozidverordnung.

Aktuell wurde inzwischen das Verfahren zur Vergabe von Leistungen zur Bekämpfung des EPS nur unter Verwendung absaugender Verfahren gestartet.

Hierin wurde noch stärker als bislang die priorisierte Bekämpfung besonders gefährdeter Bereiche (Kitas, Schulen, Pflegeheime, Krankenhäuser, Sportplätze) in den Fokus gerückt, um dort ein Absaugen auftretender EPS nach spätestens 24 Stunden möglichst gewährleisten zu können.

Zu Frage 3.:

Die Bürger*innen werden vor Beginn der EPS-Saison bzw. vor Ausbildung der Brennhaare über die Gefahren des EPS wie in jedem Jahr über die Medien informiert.

Die Handlungsempfehlungen beschränken sich dabei auf das Vermeiden von Kontakten mit den Brennhaaren des EPS durch weiträumiges Meiden eines verdächtigten oder bestätigten Befallspunktes, wobei letzterer durch die Verwaltung mittels Trassierband und Schildern erkennbar gekennzeichnet wird.

Herlitschke

Anlage/n:

Übersichtskarte Auftreten Eichenprozessionsspinner 2016

Übersichtskarte Auftreten Eichenprozessionsspinner 2020

Übersichtskarte Auftreten Eichenprozessionsspinner 2016 bis 2020

Mitteilung Maßnahmenplan







Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

TOP 3.3
16-01893
Mitteilung
öffentlich

Betreff:

Maßnahmenplan "Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner"

Organisationseinheit:
Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:
05.04.2016

Beratungsfolge
Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin
12.04.2016 *Status*
Ö

Sachverhalt:

Ergänzend zur Mitteilung Drucksache Nr. 12314/12 zur Sitzung des Grünflächenausschusses am 03.05.2012 wird über die Methodik und den Ablaufplan hinsichtlich der vorzunehmenden Schutzmaßnahmen informiert:

1. Allgemeines Vorgehen zur Abwehr des Eichenprozessionsspinner

Jeder Befall mit dem Eichenprozessionsspinner (EPS) wird dokumentiert. Der Fachbereich Feuerwehr, Abt. Gefahrenabwehr und Rettungsdienst, der Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten/Gefahrenabwehr und der Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheitsamt sowie das Julius-Kühn-Institut werden über Befallsort, Befallsstärke und getroffene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr informiert.

Eine ausreichende Öffentlichkeitsarbeit wird nach Möglichkeit saisonal und im Vorfeld einer konkreten Bekämpfung durchgeführt (Pressemitteilung).

Die Wahl der Bekämpfungsmethode wird ebenfalls dokumentiert, um den gesetzlichen Auflagen zu genügen. Der Bevölkerung kann die Notwendigkeit der gewählten Methode bei Bedarf erläutert werden.

2. Maßnahmenkategorien zur Gefahrenabwehr

Nachstehende Einteilung in Maßnahmenkategorien wird durch den jeweiligen Befallsort sowie das Ausmaß des Befalls definiert.

Kategorie 1

Dies sind Bereiche, in denen von keiner oder nur von einer geringen Gefährdung auszugehen ist wie z. B. außerhalb geschlossener Siedlungen in der freien Landschaft sowie Befallsgebiete mit größeren Abständen zu Wegen (ca. 50 m):

- In der Regel ist keine Bekämpfung notwendig.
- Ggf. ist die Bevölkerung über mögliche Gesundheitsgefährdung durch Hinweisschilder vor Ort zu informieren.

Kategorie 2

Bereiche, in denen eine Gefährdung für Menschen vorliegt, wie z. B. entlang von Rad- und Wanderwegen ohne unmittelbar angrenzende Wohnbebauung

- In der Regel ist keine Bekämpfung notwendig.

- Die Bevölkerung ist über eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch Hinweisschilder vor Ort zu informieren, befallene Bereiche sind ggf. absperren.

Kategorie 3

Bereiche, in denen eine hohe Gefährdung für Menschen vorliegt, wie z.B. in Grünanlagen und Parks, Waldrandbereiche mit Wohnbebauung, Parkplätze, Erholungseinrichtungen

- Eine zeitnahe Bekämpfung ist notwendig (max. 5 Werktagen).
- Bis zur Bekämpfung ist die Bevölkerung durch Hinweisschilder vor Ort zu informieren, befallene Bereiche sind ggf. absperren.
- Auf Baumarbeiten sowie Grünpflegemaßnahmen ist in den betroffenen Gebieten zu verzichten, solange keine Entwarnung vor akuter Gefahr gegeben wurde.

Kategorie 4

Bereiche, in denen eine sehr hohe Gefährdung für Menschen vorliegt, wie z. B. an Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Siedlungsbereiche, Badeseen.

- Eine unmittelbare Bekämpfung ist notwendig (Gefahr in Verzug).
- Bis zur Bekämpfung ist die Bevölkerung durch Hinweisschilder vor Ort zu informieren, befallene Bereiche sind, sofern möglich, abzusperren.
- Auf Baumarbeiten sowie Grünpflegemaßnahmen ist in den betroffenen Gebieten zu verzichten, solange keine Entwarnung vor akuter Gefahr gegeben wurde.
- Sollte ein über Jahre dauerhaftes Auftreten von EPS an bestimmten Örtlichkeiten aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erwünscht sein, käme nach aktuellem Kenntnisstand als letztes Mittel der Entzug des Nahrungsangebotes (Fällung einheimischer Eichen) an dieser Örtlichkeit im Sinne einer Einzelfallentscheidung in Betracht. Ein einmaliger oder episodischer Befall mit EPS stellt jedoch keinen ausreichenden Grund für die Fällung einer Eiche dar.

Kategorie 5

Im Falle eines über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nachgewiesenen Befalls im Gültigkeitsbereich der Kategorie 4 werden prophylaktische Maßnahmen zur Bekämpfung des EPS durchgeführt. Ein solcher Einsatz ist nur während der Larvenstadien 1 bis 3 möglich, da in den späteren Stadien 4 bis 6 der Bekämpfungserfolg immer stärker abnimmt.

Dies beinhaltet die vorbeugende Anwendung eines biologischen Bekämpfungsmittels (Dipel ES: Wirkstoff *Bacillus thuringiensis kurstaki*). Dieses Mittel wirkt selektiv auf sog. frei fressende Schmetterlingsraupen, zu denen auch der Eichenprozessionsspinner zählt. Es ist das einzige biologische Mittel, für das nach Biozidrecht aktuell eine Zulassung für die Verwendung zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vorliegt. Der Einsatz erfolgt ausschließlich nach eingehender Abwägung gemäß den Anwendungsbestimmungen sowie ggf. unter Beteiligung der zuständigen Behörden.

Eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit Dipel ES in schützenswerten Gebieten wie Wasser- oder Naturschutzgebieten, die an menschliche Siedlungen grenzen, ist vorher unter sorgfältiger Abwägung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Spezielle Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung in Naturschutzgebieten und artenschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Mindestabstände zu Gewässern) sind zu beachten.

Geiger

Anlage/n:

keine